

spätgotischen Hallenkirche ihren Platz gehabt hat, wissen wir nicht und kennen nicht den Zeitpunkt, an dem sie in die Sakristei überführt worden ist, wahrscheinlich aber doch wohl spätestens 1542 bei der Durchführung der Reformation. Bei den vorher ungeklärten kirchlichen Verhältnissen in der Neustadt ist es möglich, daß der Pfarrer von St. Lamberti die Tafel schon vor 1542 in die Sakristei geholt hat³⁰ und sie so der Vernichtung entgangen ist.

Wie wir jetzt aus der Visitationsordnung für die Pfarreien des Bistums Brixen aus dem Frühsommer 1455 wissen, die entweder direkt auf Nikolaus von Kues als Brixener Bischof zurückgeht oder von ihm veranlaßt worden ist, ist er zweifellos durch den *Tractatus de visitatione praelatorum*, den Johannes Gerson dem Provinzialkonzil in Reims 1408 vorgetragen hat, in seinen Reformbemühungen beeinflußt worden³¹. Ähnliche Vorstellungen, wie sie in der Brixener Visitationsordnung geäußert werden, finden wir auch in der Visitationsordnung des mit Nikolaus von Kues befreundeten Bischofs Johann III. von Eichstätt vom 8. Juli 1452 und bei dem ebenfalls befreundeten Abt Kaspar Aynhofer und dem Prior Bernhard von Waging, beide in Tegernsee.

Ob Nikolaus von Kues allerdings Gersons Anregung gekannt hat: *Agant igitur praeominati quod doctrina haec libris inscribatur, tabellis affigatur tota vel per partes in locis communibus, utpote in parochialibus ecclesiis, in scolis, in hospitalibus, in locis religiosis*³², und ob er daraufhin in der Lamberti-Kirche in Hildesheim und in anderen Kirchen Katechismustafeln hat anbringen lassen – wie Josef Koch meint³³ – bleibt ungewiß. Diese Anregung gibt Gerson um 1404 in einem Begleitschreiben an einen ungenannten Bischof zu seinem „opusculum tripartitum“. Gegen die Kenntnis des Briefes spricht natürlich nicht unbedingt die Tatsache, daß der Brief nur in Basel und Frankreich überliefert ist. Dieses Briefzitat muß aber doch mit dem Abschnitt aus seiner Visitationsordnung von 1408 zusammengelesen werden, die von der Brixener Ordnung übernommen worden ist: *Item pro debita appositione remediorum per visitantem expedit, ut habeat et haberi faciat tractatulos breues per parochias in vulgari de examinatione conscientie de*

³⁰) J. Gebauer, Geschichte der Stadt Hildesheim 1 (1922) S. 324 ff.; vgl. d. e. s., Geschichte der Neustadt Hildesheim (1937).

³¹) H. Hürten, Akten zur Reform des Bistums Brixen (1960) bes. S. 32; vgl. auch H. Kraume, Die Gerson-Übersetzungen Geilers von Kaysersberg (1980) bes. S. 47 f.

³²) Jean Gerson, Œuvres complètes 2, hg. von Glorieux (1960) S. 74 f. Nr. 18.

³³) Koch (wie Anm. 4) S. 281.